

Schriften zum Internationalen Recht

Band 114

Parteiautonomie im internationalen Sachenrecht

**Entwicklung eines Vorschlags insbesondere für
das deutsche Kollisionsrecht unter vergleichender
Berücksichtigung des englischen Kollisionsrechts**

Von

Ann-Christin Ritterhoff



Duncker & Humblot · Berlin

ANN-CHRISTIN RITTERHOFF

Parteiautonomie im internationalen Sachenrecht

Schriften zum Internationalen Recht

Band 114

Parteiautonomie im internationalen Sachenrecht

Entwicklung eines Vorschlags insbesondere für
das deutsche Kollisionsrecht unter vergleichender
Berücksichtigung des englischen Kollisionsrechts

Von

Ann-Christin Ritterhoff



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Ritterhoff, Ann-Christin:

Parteiautonomie im internationalen Sachenrecht : Entwicklung eines Vorschlags insbesondere für das deutsche Kollisionsrecht unter vergleichender Berücksichtigung des englischen Kollisionsrechts / von Ann-Christin Ritterhoff. – Berlin : Duncker und Humblot, 1999

(Schriften zum Internationalen Recht ; Bd. 114)

Zugl.: Kiel, Univ., Diss., 1998

ISBN 3-428-09797-1

Alle Rechte vorbehalten

© 1999 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-7646
ISBN 3-428-09797-1

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☉

Meiner Mutter

Inhaltsverzeichnis

<i>Teil 1</i>	
Einführung	23
<i>Teil 2</i>	
Einordnung der Parteiautonomie in das Kollisionsrechtssystem	28
A. Begriff der Parteiautonomie	28
B. Funktion der Parteiautonomie im Kollisionsrecht	29
I. Kollisionsrecht als zwingendes objektives Ordnungssystem	29
II. Parteiautonomie als Grundwert des Kollisionsrechts	32
III. Würdigung	34
C. Das fakultative Kollisionsrecht als Gegenmodell zur Parteiautonomie	40
I. Darstellung des fakultativen Kollisionsrechts deutscher Prägung	40
1. Grundsatz	40
2. Sinn des fakultativen Kollisionsrechts	42
3. Grenzen der Fakultativität von Kollisionsnormen	43
II. Bewertung des Konzepts eines fakultativen Kollisionsrechts	45
1. Beurteilung des Konzepts einer strengen Antragsgebundenheit bei der Anwendung des Kollisionsrechts	45
2. Beurteilung der modifizierten Modelle des fakultativen Kollisionsrechts	49
<i>Teil 3</i>	
Die lex rei sitae und ihre herkömmlichen Ausnahmen im deutschen internationalen Sachenrecht	53
A. Einführung	53

B. Begründung der Anknüpfung an den Lageort	54
I. Erste Herleitungen	54
II. Heutige Herleitung	55
1. Verkehrsschutz als maßgebendes Interesse	56
2. Durchsetzbarkeit	57
3. Äußerer Entscheidungseinklang	58
4. Parteierwartungen	59
5. Rechtssicherheit	60
6. Wirtschaftsinteressen des Belegenheitsstaats	61
7. Recht des charakteristischen Inhalts	61
8. Praktikabilität	62
C. Anknüpfungsgegenstand des internationalen Sachenrechts	63
I. Qualifikationsmethode	63
II. Allgemeine Reichweite des Sachenrechtsstatuts	65
III. Abgrenzung zu Vermögensstatuten	70
IV. Abgrenzung zum Konkursstatut	73
V. Abgrenzung deliktischer und sachenrechtlicher Schutzvorschriften	77
D. Der Lageortwechsel und seine Rechtswirkungen	79
I. Grundlagen zur Ermittlung des auf einen sachenrechtlichen Tatbestand anwendbaren Lageortrechts	80
1. Ermittlungsmethode	80
2. Anwendung des Lageortrechts	81
II. Abgrenzung des Anwendungsbereichs mehrerer Lageortrechte	82
1. Notwendigkeit der Abgrenzung	82
2. Abgrenzung bei vollendbaren und bei gescheiterten Tatbeständen	83
3. Abgrenzung bei vertraglich veranlaßter Sachenrechtsänderung	88
a) Übereignung	89
b) Vertragliche Begründung von Sicherungsrechten	91
c) Grenzüberschreitende Warengeschäfte	95
4. Abgrenzung bei gesetzlich begründeter Sachenrechtsänderung	96

5. Abgrenzung bei Tatbeständen zur Sachenrechtsverwirklichung	97
III. Auswirkungen eines Lageortwechsels auf bestehende Rechte	98
1. Inhalt und Wirkung bestehender Sachenrechte	99
2. Nichtanerkennung durch das aktuelle Lageortrecht	103
a) Rechtsfolgen der Nichtanerkennung	105
b) Voraussetzungen der Nichtanerkennung	107
(1) Haltung des deutschen Rechts gegenüber im Ausland begründeten Sachenrechten im allgemeinen	108
(a) Typenzwang	109
(b) Gläubigerordnung	111
(2) Haltung anderer Rechtsordnungen gegenüber ausländischen Sachenrechten	114
3. Zusammenfassung	117
E. Zusammenspiel von Schuld- und Sachenrecht	118
I. Abgrenzung Schuldvertrag und Sachenrechtsänderung	119
1. Anknüpfung kausaler Verträge im Rahmen des Sachenrechtsstatuts	120
2. Anknüpfung dinglicher Rechtsgeschäfte im Rahmen des Sachenrechtsstatuts	125
II. Probleme der Abstimmung von Schuld- bzw. Rückabwicklungs- und Sachenrechtsstatut	126
1. Grundproblematik des Auseinanderfallens von Schuld- und Sachenrechtsstatut	126
2. Auseinanderfallen von Rückabwicklungs- und Sachenrechtsstatut	128
III. Das Schuldstatut als materiell gewähltes Recht der Rechtsübertragung	133
1. Möglichkeiten einer materiellen Rechtswahl des Schuldstatuts für die Übereignung nach englischem und deutschem Recht	138
a) Nachgiebige Übereignungsvorschriften im deutschen und im englischen Sachrecht	139
b) Ersetzung nachgiebiger Normen durch Regelungen des jeweils anderen Statuts	139
c) Normenkongruenz als Voraussetzung einer materiellrechtlichen Rechtswahl?	143

a) Allgemeine Überlegungen	144
b) Materiellrechtliche Rechtswahlmöglichkeit bei Vereinbarung eines einfachen Eigentumsvorbehalts nach deutschem und englischem Recht	145
3. Zusammenfassung	146
F. Sonderfälle im Mobiliarsachenrecht	146
I. Res in transitu	147
1. Einführung.....	147
2. Begriffsbestimmung	150
a) Beginn und Ende der Transiteigenschaft.....	150
b) Parteikennntnis als Voraussetzung des Res-in-transitu-Statuts	152
3. Bestimmung des Res-in-transitu-Statuts.....	154
4. Fallgruppen	163
a) Transport durch mehr als zwei Rechtsgebiete	163
b) Transport vom Absende- direkt ins Empfangsland	164
c) Grenzüberschreitende Warengeschäfte.....	165
5. Eingrenzung des Sonderstatuts bei lageortbezogenen Vorgängen	167
II. Internationale Verkehrsgeschäfte	171
1. Sonderkollisionsregel für vereinbarte Sicherungsrechte	172
2. Anknüpfungsalternativen bei internationalen Verkehrsgeschäften	175
III. Sonderanknüpfung gesetzlicher Sicherungsrechte	177
1. Gesetzliche Pfandrechte	178
2. Vorzugsrechte und Privilegien	179
3. Zurückbehaltungsrechte	179
4. Verfolgungs- und Rücknahmerechte	180
5. Stellungnahme	181
a) Drittwirkende gesetzliche Sicherungen eines Sachveräußerers	183
b) Drittwirkende gesetzliche Sicherungen anderer Forderungen.....	185
IV. Besondere Fallgruppen: Transportmittel und Reisegepäck	187

V. Behandlung von Sachenrechten an Transitsachen nach dem aktuellen Belegenheitsrecht	190
VI. Sonderanknüpfung für Rechtserwerb an gestohlenen Sachen	191
G. Zusammenfassung	193

Teil 4

Vergleich zum englischen Recht 196

A. Untersuchungsgegenstand	196
B. Die Geltung der Situsregel im englischen Kollisionsrecht	196
I. Situsregel als Grundprinzip	196
1. Materiellrechtliche Grundlagen	197
2. Qualifikation	200
II. Anwendung der Situsregel bei Immobilien	205
1. Allgemeines	205
2. Ausnahme im Billigkeitsrecht	207
3. Unselbständige Anknüpfung der Formfrage	211
4. Unselbständige Anknüpfung der Geschäftsfähigkeit	212
III. Anwendung der Situsregel im Mobiliarsachenrecht	214
1. Begründung	214
a) Rechtsprechung	214
b) Auffassungen im Schrifttum	225
c) Auseinandersetzung mit alternativen Anknüpfungen	225
2. Anknüpfungsgegenstand	228
a) Allgemeine Reichweite des Sachenrechtsstatuts	228
b) Anknüpfung von Form und Geschäftsfähigkeit	229
c) Einordnung von Sicherungsrechten	231
d) Vergleich zum deutschen Recht	235
3. Geltung des Renvoi	237
4. Auslegung des Lageortrechts	238
5. Anwendung der Situsregel im Falle eines Lageortwechsels der Sache	241

a) Einfluß eines Lageortwechsels auf eine nicht abgeschlossene Rechtsänderung	242
b) Einfluß eines Lageortwechsels auf bestehende dingliche Rechte.....	244
(1) Grundsatz	244
(2) Vollstreckungsmaßnahmen	247
(3) Verfügungen.....	250
(4) Anwendung von Form- oder Registervorschriften.....	253
(a) Form- und Registervorschriften des nachfolgenden Belegenheitsrechts	253
(b) Unvollkommene Sicherungsrechte	255
(5) Anwendung des Verbots heimlicher Sicherheiten des nachfolgenden Situsrechts	257
(6) Anwendung spezieller Gesetze zum Schutze des öffentlichen Interesses	257
(7) Zusammenfassung	258
c) Haltung des internen englischen Rechts gegenüber importierten Sachenrechten	258
d) Vergleich zum deutschen Recht	261
6. Ineinandergreifen von Schuldvertrag und Rechtsübertragung	264
a) Zusammenwirken von Schuldvertrag und Rechtsübertragung	265
b) Anforderungen an den Schuldvertrag als Rechtsgrundlage einer Rechtsübertragung.....	266
c) Einfluß des Schuldstatuts auf die beabsichtigte Rechtsübertragung.....	268
7. Ausnahmeanknüpfungen im Mobiliarsachenrecht	270
a) Res in transitu und Transportmittel	271
b) Andere Ausnahmen	272
c) Vergleich zum deutschen Recht	273
C. Prozessuale Handhabung fremden Sachenrechts.....	274
I. Geltung des Darlegungsgrundsatzes für ausländisches Sachenrecht	274
II. Geltung des Beweisgrundsatzes für ausländisches Sachenrecht.....	277
D. Ergebnis der Rechtsvergleichung für die Beibehaltung der lex rei sitae.....	278

Teil 5

**Das gewählte Recht als Anknüpfungsmoment
im internationalen Sachenrecht**

281

A. Drittschutz durch die <i>lex rei sitae</i> beim Erwerb von Mobilienrechten?	282
I. Drittschutz bei Sachenrechtsänderungen im materiellen Recht	283
1. Rückschlüsse aus der Besitzlage	283
2. Rückschlüsse aus einem Register	287
3. Rückschlüsse aus der Einhaltung von Formvorschriften	288
4. Ergebnis	288
II. Drittschutz durch Geltung der <i>Situsregel</i>	289
III. Zusammenfassung	292
B. Rechtswahlfreiheit für vereinbarte Mobilienrechtsänderungen	292
I. Begründung	292
II. Gegenmodell der zwingenden vertragsakzessorischen Anknüpfung	295
III. Das Wirkungsstatut	296
IV. Statutenspaltung	299
V. Grenzen der Rechtswahlfreiheit	302
1. Anwendung des gewählten Sachstatuts auf den Erwerb vom Nichtberechtigten	303
2. Ausdrücklichkeit der Rechtswahl?	307
3. Beschränkung der wählbaren Rechtsordnungen?	308
4. Beschränkung auf Fälle grenzüberschreitenden Ortswechsels der Sache?	310
5. Beschränkung auf Fälle mit Auslandsberührung	310
6. Allgemeine Grenzen	311
7. Schutz der schwächeren Vertragspartei	312
8. Zusammenfassung	313
C. Umsetzungsvorschläge	313
I. Vorschlag für eine Rechtsordnung mit laxen Publizitätsanforderungen im materiellen und großzügiger Anerkennungspraxis im Kollisionsrecht	316

II. Vorschlag für eine Rechtsordnung mit strengen Publizitätsanforderungen im materiellen und entsprechender Anerkennungspraxis im Kollisions- recht	321
1. Das schweizerische Modell	322
2. Anpassungsregeln in Registergesetzen	325
D. Zusammenfassung	328
Literaturverzeichnis	334
Sachregister	350

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AC	Law Reports, Appeal Cases [seit 1891]
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
AGBGB	Gesetz über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen
a. M.	am Main; anderer Meinung
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters
abgedr.	abgedruckt
affd.	affirmed
All ER	All England Law Reports
Alt.	Alternative
Amb	Ambler's Chancery Reports
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
B & Ad	Barnewall and Adolphus, King's Bench Reports
BB	Der Betriebsberater
BCC	British Company Cases
BG	Schweizerisches Bundesgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BR-Drucks.	Drucksache des deutschen Bundesrates
BT-Drucks.	Drucksache des deutschen Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
B.Y.B.I.L.	British Yearbook of International Law
BayObLG	Bayrisches Oberstes Landesgericht
Bd	Band
Beav	Beavan's Rolls Court Reports
Bing NC	Bingham's New Cases, Common Pleas
Bro PC	Brown's Parliamentary Cases, or Cases in Parliament
bzw.	beziehungsweise
C.A.	Court of Appeal
CB	Common Bench Reports by Manning, Grainger and Scott
C.C.	Code Civil
CanBar Rev	Canadian Bar Review
Cass.	Cour de cassation
Cass. civ.	Cour de cassation, chambre civil
ChApp	Law Reports, Chancery Appeal Cases
Ch	Law Reports, Chancery Division [seit 1891]
ChD	Law Reports, Chancery Division
Cl.	Journal du Droit International (begründet von Clunet)
cod. civ.	codice civile
Con.	The Conveyancer and Property Lawyer
Cowp	Cowper's King's Bench Reports
Cr & J	Crompton and Jervis' Exchequer Reports
DB	Der Betrieb

D.C.	District Court
DLR	Dominion Law Reports
d. h.	das heißt
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
DNotZ	Deutsche Notarzeitschrift
Diss.	Dissertation
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
East	East's King's Bench Reports
ed.	Edition
Einl.	Einleitung
EuGVÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.9.1969
Europ.	
SchuldVÜ	Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19.6.1980
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FS	Festschrift
f. / ff.	folgende
Fn.	Fußnote
frz.	Französisch
GBO	Grundbuchordnung
h. A.	herrschende Ansicht
H Bl	Henry Blackstone's Common Pleas Reports
HC	Hurlstone and Coltman's Exchequer Reports
HGB	Handelsgesetzbuch
H.L.	House of Lords
HL Cas	House of Lords Cases by Clark and Finnelly
H.L.Sc.	House of Lords, Scottish Case
h. M.	herrschende Meinung

H & M	Hemming & Miller's Vice Chancellors' Reports
H & N	Hurlstone and Norman's Exchequer Reports
Hare	Hare's Chancery Reports
HarvLRev	Harvard Law Review
Hb.	Halbband
Hem & M	Hemming & Miller's Vice Chancellors' Reports
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
Hs.	Halbsatz
I.C.L.Q.	The International and Comparative Law Quarterly (Magazine)
ILRM	Irish Law Reports Monthly
IPR	internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRG	Gesetz über das Internationale Privatrecht (Österreich, Schweiz)
IPRspr	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts
IR	Irish Reports
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
InsO	Insolvenzordnung
IntSachenR	Internationales Sachenrecht
JA	Juristische Arbeitsblätter
JBl	Juristische Blätter (Österreich)
JR	Juristische Rundschau
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
JbIntR	Jahrbuch für internationales Recht
JuS	Juristische Schulung
KB	Law Reports, King's Bench [seit 1901]
KG	Kammergericht

KO	Konkursordnung
Kap.	Kapitel
krit.	kritisch
LG	Landgericht
LJCh	Law Journal, New Series, Chancery
LM	Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs
LR ChApp	Law Reports, Chancery Appeal Cases
LR Eq	Law Reports, Equity Cases
LR HL	Law Reports, House of Lords
LT	Law Times Journal [ab 1843]
LTOS	Law Times Newspaper [bis 1859]
LI LR	Lloyd's List Law Report
LQR	Law Quarterly Review
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
m. E.	meines Erachtens
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Madd	Maddock's Chancery Reports
Mont & Ch	Montagu and Chitty's Bankruptcy Reports
Moo PC	Moore's Privy Council Reports
MüKo	Münchener Kommentar
n., N., Nr.	Nummer
NJW	Neue Juristische Wochenzeitschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungsreport Zivilrecht
Nachw.	Nachweise
OAR	Ontario Appeal Reports
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitschrift
OLG	Oberlandesgericht
OR	Ontario Reports
Ont. C.A.	Ontario, Court of Appeal

Peake	Peake's Nisi Prius Report
QB	Law Reports, Queen's Bench [1891 – 1900]
QBD	Law Reports, Queen's Bench Division
R	Coke's Reports
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW/AWD	Recht der internationalen Wirtschaft – Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rdnr.	Randnummer
Recht	Das Recht
Ref.Ent.	Referenten-Entwurf
RegE	Regierungsentwurf
rev.	revised
Rev.	Review
Rev crit	Revue critique de droit international privé
Rspr.	Rechtsprechung
Russ	Russell's Chancery Reports
S.	Seite, Satz
s.	section
SCR	Supreme Court Reports
SGA	Sale of Goods Act
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
SLT	Scots Law Times
s. o.	siehe oben
Sask. C. A.	Saskatchewan, Court of Appeal
SeuffArch	Seufferts Archiv (für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten)
sog.	sogenannte
Sp.	Spalte
StA	Das Standesamt

st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
str.	streitig
Swa	Swanston's Chancery Reports
system.	systematisch (-e, -er, -es)
t.	tome
TLR	The Times Law Report
u. a.	unter anderem, und andere
u. U.	unter Umständen
USA	United States of America
Verf.	Verfasser, Verfasserin
vgl.	vergleiche
Vern	Vernon's Chancery Reports
VesSen	Vesey Senior's Chancery Reports
Ves	Vesey Senior's Chancery Reports
vol.	volume
WLR	Weekly Law Reports
WM	Wertpapiermitteilungen
z. B.	zum Beispiel
ZfRVgl.	Zeitschrift für Rechtsvergleichung (Österreich)
z.T.	zum Teil
ZGB	Zivilgesetzbuch (Schweiz)
ZIP	Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzpraxis
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZVerglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
zust.	zustimmend

Teil 1

Einführung

Das deutsche Kollisionsrecht knüpft im Bereich des internationalen Sachenrechts traditionell an die *lex rei sitae* an,¹ obgleich es hierfür auch nach der Reform des EGBGB durch das IPRG vom 25.7.1986 keine allgemeine Kollisionsnorm bereithält², sondern vielmehr nur wenige spezielle Ausnahmenvorschriften kennt³. Wie aktuell die Diskussion um das internationale Sachenrecht ist, zeigt der erst kürzlich veröffentlichte Regierungsentwurf über das außervertragliche Schuldrecht.⁴ Auch wenn dieser Entwurf in Art. 43 Abs. 1 als Grundregel die Anwendung des Belegenheitsrechts auf sachenrechtliche Tatbestände vorsieht, bleibt Raum für eine Anknüpfung an das parteiautonom bestimmte Statut: Zumindest im Rahmen der in Art. 46 vorgesehenen Anknüpfung an das Recht der engsten Verbindung kommt auch eine Anknüpfung an das von den Parteien gewählte Recht in Betracht.

¹ Siehe nur BGHZ 39, 173, 174; 100, 321, 324; MüKo-Kreuzer, nach Art. 38 EGBGB Anh. I, Rdnr. 12 m. w. N.

² Vgl. BGBl. 1986 I, 1142.

³ In der Bundesrepublik ist beispielsweise das Abkommen vom 19.6.1948 über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen in Kraft getreten (BGBl. 1959 II, 129).

Staatsvertragliche Sonderregeln ergeben sich ferner für Eisenbahn und Eisenbahnmateriale aus der „Convention relative aux transports internationaux ferroviaires“ [Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr] vom 9. 5. 1980, die in der Bundesrepublik am 1.5.1985 in Kraft getreten ist (BGBl. 1985 II, 130, 1001) und aus dem Abkommen vom 20.10.1955 über die Gründung einer Europäischen Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale (BGBl. 1956 II 1, 907).

Auch das Internationale Übereinkommen über Schiffsgläubigerrechte und Schiffshypotheken von 1993 wurde bereits von der Bundesrepublik gezeichnet; siehe dazu MüKo-Kreuzer, nach Art. 38 EGBGB Anh. I, Rdnr. 142.

⁴ Abgedruckt in IPRax 1998, 513 f. Da der Regierungsentwurf erst nach Abschluß dieser Arbeit veröffentlicht wurde, wird darauf nur kurz eingegangen. Vorher bestand nur ein Referentenentwurf zur Ergänzung des internationalen Privatrechts (außervertragliches Schuldrecht und Sachen) vom 1.12.1993, abgedr. u. a. in IPRax 1995, 132 f. Der Deutsche Rat für Internationales Privatrecht hat bereits 1972 Vorschläge für eine Kodifizierung erarbeitet, die 1981 und 1988 revidiert wurden und als Grundlage für frühere Referentenentwürfe dienten [siehe MüKo-Kreuzer, nach Art. 38 EGBGB, Anh. I Rdnr. 212 f. (mit Abdruck des Entwurfstexts vom 1.12.1993)].

Die uneingeschränkt zwingende Anwendung der *lex rei sitae* im Bereich des internationalen Mobiliarsachenrechts ist häufig schwierig und führt oftmals zu nicht sachgerechten Ergebnissen. Denn aus der Anwendung der *lex rei sitae* auf Waren- Ex bzw. Importgeschäfte resultieren durch die damit verbundene sukzessive Anwendbarkeit verschiedener Sachenrechtsordnungen bzw. bei unterschiedlichen Schuld- und Sachenrechtsstatut erhebliche Rechtsprobleme.⁵ Diese beruhen auf den gravierenden Unterschieden im Bereich des materiellrechtlichen Sachenrechts, etwa in der Frage der kausalen oder abstrakten Übereignung, sowie auf der Rechtspraxis vieler Staaten, ausländische Sicherungsrechte nur äußerst restriktiv anzuerkennen. Parteien vereinbaren insbesondere Mobiliarsicherheiten aber häufig – in Unkenntnis der *lex rei sitae* und deshalb meist unwirksam – nach dem Schuldstatut.⁶ Die Unwirksamkeit sachenrechtlicher Parteivereinbarungen ist indessen nur insoweit sachgerecht, als dieses Ergebnis zum Schutz des Rechtsverkehrs erforderlich ist. Bestrebungen, das Sachen- und Konkursrecht zu vereinheitlichen und die aufgezeigten Schwierigkeiten dadurch zu vermeiden, sind bislang gescheitert.⁷ Die mit der *lex rei sitae* einhergehenden Probleme ließen sich aber auch ohne Rechtsvereinheitlichung durch geschickte Rechtswahl oder Anknüpfung des Verfügungsgeschäfts an das Vertragsstatut verringern.⁸ Andererseits sind im Bereich des Sachenrechts Drittinteressen stets zumindest potentiell betroffen, die der Rechtswahlfreiheit entgegenstehen könnten. Die Zulassung der Rechtswahlfreiheit im internationalen Mobiliarsachenrecht findet ihre inhaltliche Grenze somit im Verkehrsschutz.⁹

Im Bereich des Immobiliarsachenrechts kommen die angesprochenen Probleme, die auf der sukzessiven Anwendbarkeit verschiedener Sachenrechtsord-

⁵ Siehe dazu unten S. 79 – 118 und 118 – 146.

⁶ So beispielsweise in BGH WM 1997, 13, 14 und *Aluminium Industrial Vaasen B.V. v. Romalpa Aluminium Ltd.* (1976) 1 W.L.R. 676 und (1976) 2 All.E.R. 552 (C.A.) [sog. *Romalpa-Case*].

⁷ Siehe die Nachweise bei *Kreuzer*, Vorschläge 1991, S. 41 – 43 und für die Vereinheitlichung besitzloser Mobiliarsicherheiten in der EG bei *Staudinger-Stoll*, IntSachenR, Rdnr. 52.

Das auf der 8. Haager Konferenz beschlossene Abkommen über das auf den Eigentumserwerb bei internationalen Käufen beweglicher Sachen anwendbare Recht vom 15.4.1958 [Text in *RabelsZ* 24 (1959), 145 – 148] ist in der Bundesrepublik nicht ratifiziert worden. Mit der Ratifizierung ist auch nicht mehr zu rechnen, vgl. *Kreuzer*, Vorschläge 1991, S. 43.

Auch das Haager „Trust“-Übereinkommen vom 1.7.1985 ist in der Bundesrepublik noch nicht in Kraft getreten, vgl. *Stadler*, S. 652.

⁸ Siehe unten S. 292 – 295.

⁹ Siehe unten S. 281 – 333.

nungen beruhen, regelmäßig nicht zum Tragen.¹⁰ Nicht zuletzt wegen der Registrierung von Sachenrechtsübertragungen am Lageort der jeweiligen Immobilie ist die Beibehaltung der *lex rei sitae* als zwingende Anknüpfungsregel in diesem Bereich sinnvoll.¹¹

Diese Arbeit geht von der These aus, daß die *lex rei sitae* als Grundregel beizubehalten ist, ihre zwingende Geltung indes bei Mobiliarsachenrechtsgeschäften zugunsten der Parteiautonomie eingeschränkt werden kann.

Die grundsätzliche Zulässigkeit und die Grenzen der Rechtswahlfreiheit in Hinblick auf Mobilierverfügungsgeschäfte werden anhand folgender Untersuchungen hergeleitet:

Die Frage nach der Rechtswahlfreiheit stellt ein Grundproblem des Kollisionsrechts dar. Ihr liegt die Wertungsfrage zugrunde, welche Gestaltungsspielräume den Beteiligten in grenzüberschreitenden Rechts- und Wirtschaftsbeziehungen – auch aus verfassungsrechtlicher Sicht – einzuräumen sind bzw. eingeräumt werden dürfen.¹² Diese Wertungsfrage ist vorab zu beantworten. Im Ergebnis läßt sich aus Art. 2 I GG eine Vermutung für die Parteiautonomie bei internationalen Sachverhalten im Kollisionsrecht ableiten. Das fragliche Grundrecht steht freilich unter einem umfassenden Vorbehalt, wonach es aufgrund von Gemeinwohlerwägungen einschränkbar ist. Die auf der Freiheitsvermutung gründende Einordnung der Parteiautonomie als Grundwert des Kollisionsrechts und ihre Vorzüge im Vergleich zum Gegenmodell des fakultativen Kollisionsrechts¹³ begründen ihre grundlegende Bedeutung.

Damit ist freilich die Frage der Parteiautonomie im internationalen Sachenrechts inhaltlich nicht abschließend entschieden, weil sich dieser Bereich – wie die anschließende Untersuchung der Prämissen der *lex rei sitae* zeigen wird – im wesentlichen durch den notwendigen Schutz des Rechtsverkehrs auszeichnet.¹⁴ Die verfassungsrechtliche Freiheitsvermutung kann zum Schutze des Rechtsverkehrs aufgehoben werden, allerdings nur, soweit das Ziel – der Verkehrsschutz – nicht auf andere Weise – durch weniger einschneidende Maßnahmen – in gleicher Weise erreicht werden kann. Der Schutz des Rechtsverkehrs ist Hauptanliegen der *lex rei sitae*. Zu untersuchen ist daher, ob die Anwendung des von den Parteien gewählten Rechts dem Schutz des Rechtsver-

¹⁰ Eine Ausnahme besteht allenfalls bei der Änderung von Landesgrenzen, die jedoch zu vernachlässigen sein dürfte, weil sie eher das intertemporale Kollisionsrecht betrifft.

¹¹ Siehe unten S. 281 – 333.

¹² Siehe unten S. 29 – 40.

¹³ Dazu unten S. 40 – 52.

¹⁴ Siehe unten S. 54 – 63.